

SJD / Standesbegehren SVP-Fraktion vom 14. Februar 2023

Revision der UNO-Flüchtlingskonvention von 1951

Antrag der Regierung vom 25. April 2023

Nichteintreten.

Begründung:

Die eidgenössischen Räte und der Bundesrat haben sich in den letzten Jahren wiederholt mit dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30; abgekürzt FK) und der Weiterentwicklung des Asylsystems beschäftigt. In Erfüllung des Postulats 18.3930 (Müller Damian, 27. September 2018) hat der Bundesrat am 23. Juni 2021 einen Bericht mit dem Titel «Aktualität und Bedeutung der Flüchtlingskonvention von 1951» veröffentlicht und sich eingehend mit der Thematik auseinandergesetzt. Der Bundesrat stellte fest, dass die FK und das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.301) zentrale internationale Rechtsinstrumente für den internationalen Flüchtlingsschutz bilden. In der laufenden Strategie der Entwicklungszusammenarbeit (IZA Strategie 2021–2024) wurde zudem die Verminderung der Ursachen von Flucht und irregulärer Migration als eines von vier Zielen definiert. Die Bedeutung des politischen, humanitären und entwicklungspolitischen Engagements zur Verhinderung von Flucht und Vertreibung sowie zur Milderung deren Folgen in den Erstaufnahmestaaten wurde damit unterstrichen.

Die Schweiz kannte bis zur Revision des Asylgesetzes im Jahr 2012 die Möglichkeit des Botschaftsasyls. Dieses war dafür gedacht, dass Asylanträge in den Herkunfts- oder Nachbarstaaten der Gesuchstellenden gestellt werden konnten. Diese Möglichkeit wurde im Rahmen der dringlichen Revision des Asylgesetzes abgeschafft, die am 9. Juni 2013 mit einem Ja-Stimmenanteil von rund 78,4 Prozent angenommen wurde. Die Wiedereinführung des Botschaftsasyls im Jahr 2022 wurde vom Parlament abgelehnt (Motion 21.3283 «Wiedereinführung des Botschaftsasyls»). Die Weigerung, künftig Asylanträge in der Schweiz anzunehmen, wie dies in Bst. a des Standesbegehrens gefordert wird, führt überdies zu Menschenrechtsverletzungen, insbesondere bei der Ausweisung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die folglich in unsichere Herkunftsländer zurückgeführt werden müssten, um ihren Asylantrag für die Schweiz einzureichen.

Um gegen Personen, die für Menschen schmuggeln verantwortlich sind, vorgehen zu können, hat die Schweiz im Jahr 2006 das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (SR 0.311.541 [BBI 2005, 6693]) ratifiziert. Dieses sogenannte «Palermo-Protokoll» schloss eine Lücke in der Zusammenarbeit zwischen den Staaten und definiert spezifische Massnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität. Es vermindert die Unterschiede zwischen den nationalen Gesetzessystemen und setzt Standards für das innerstaatliche Recht. Weiter strebt es eine verbesserte und intensivere Zusammenarbeit unter den Staaten an, um die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität effektiver bekämpfen zu können. Bezüglich Menschen schmuggeln besteht somit aus Sicht der Schweiz kein Bedarf für ein weiteres internationales Abkommen bzw. für eine diesbezügliche Ergänzung der FK.

Es ist klarerweise nicht der Zweck der FK, Migrationsbewegungen zu steuern oder Menschenhandel zu bekämpfen, sondern den Schutz von verfolgten Personen zu gewährleisten. Die FK wird den aktuellen Anforderungen an einen konsequenten Schutz von verfolgten Personen weiterhin gerecht und stellt auch über siebenzig Jahre nach ihrer Entstehung ein geeignetes Instrument im Umgang mit Flüchtlingen dar, auch wenn der Fokus bei der Ratifikation klar auf die Nachkriegszeit gelegt wurde. Viele Lücken der FK wurden im Rahmen des gemeinsamen europäischen Asylsystems (GEAS) sowie weiteren Rechtsentwicklungen geschlossen. Es ist grundsätzlich kein Interesse ersichtlich, den internationalen Rechtsrahmen infrage zu stellen, zumal die Wichtigkeit und Aktualität der FK von der Staatengemeinschaft wiederholt bestätigt und bekräftigt wurde.